

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind in Bezug auf die Angebotsabgabe durch Emerson und alle daraus resultierenden Verträge über die Bereitstellung von Waren, Dokumentation, Software und Dienstleistungen durch Emerson massgebend.

1. Angebot und Vertrag

- 1.1 Das Angebot von Emerson gilt 30 Tage ab Ausstelldatum, sofern Emerson nicht eine andere Frist festgelegt hat oder das Angebot vorzeitig zurücknimmt.
- 1.2 Die Bestellung muss schriftlich erfolgen und wird erst mit Auftragsbestätigung wirksam. Emerson ist nicht zur Annahme von Bestellungen verpflichtet.
- 1.3 Bei eventuellen Widersprüchen, Abweichungen oder Mehrdeutigkeiten gilt die folgende Rangfolge: (1) die Auftragsbestätigung, (2) die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, (3) die Bestellung und (4) das Angebot von Emerson. Ziffern 5 und 16 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen haben Vorrang vor den übrigen hierin enthaltenen Bestimmungen.
- 1.4 Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag müssen auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst werden und die Bestellnummer des Kunden sowie die Auftragsnummer von Emerson enthalten.

2. Verpflichtungen des Kunden

- 2.1 Der Kunde muss rechtzeitig die Informationen und Dokumente bereitstellen sowie die Anweisungen erteilen, die Emerson im Hinblick auf die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen angemessenerweise benötigt.
- 2.2 Der Kunde ist für die Korrektheit und Vollständigkeit sämtlicher durch ihn bereitgestellten Informationen verantwortlich.
- 2.3 Erbringt Emerson Dienstleistungen vor Ort, wird der Kunde weder Emerson noch Mitarbeiter von Emerson auffordern, eine Vereinbarung einzugehen, durch die Rechte oder Verpflichtungen in Bezug auf Emerson oder Mitarbeiter von Emerson entstehen, aufgehoben oder anderweitig begrenzt oder erweitert werden oder zu einem Verzicht oder einer Freistellung führen. Alle derartigen Vereinbarungen sind unwirksam.
- 2.4 Führen Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Mitarbeiter oder anderer Auftragnehmer des Kunden dazu, dass die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung von Emerson verzögert oder verhindert wird oder für Emerson höhere Kosten entstehen, verlängert sich die Erfüllungsfrist, und der Kunde wird Emerson entsprechend diese Kosten erstatten.

3. Lieferung

3.1 Liefer- und Erfüllungsfristen

Die Liefer- und Erfüllungsfristen beginnen mit der Auftragsbestätigung. Sämtliche angegebenen Lieferfristen und -termine sind unverbindliche Schätzungen. Emerson übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine Lieferung oder Leistungserbringung nach dem angegebenen Richtwert durch Emerson verursacht werden.

3.2 Lieferbedingungen

Wenn nicht anders vereinbart, liefert Emerson die Waren, Dokumentation und Software ab Werk oder Lager von Emerson, seiner verbundenen Unternehmen oder einem Dritten (Lieferort) Carriage Paid To (CPT) frachtfrei an den im Vertrag benannten Bestimmungsort (Incoterms® 2020). Der Kunde trägt die Kosten für Fracht, Verpackung und Handling entsprechend den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Tarifen.

3.3 Teillieferungen

Emerson kann dem Kunden zumutbare Teillieferungen vornehmen. Emerson versendet Batterien gegebenenfalls gesondert vom Rest der Waren. Gedruckte Dokumentation kann gesondert von den Waren versandt werden.

3.4 Lagerung

Emerson kann Waren, Dokumentation und Software gegebenenfalls auf Kosten des Kunden in einem durch Emerson ausgewählten Lager eines Dritten verwahren, falls sich deren Auslieferung aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden verzögert. Mit der Einlagerung von Waren, Dokumentation und Software gilt die Lieferung als abgeschlossen, und Gefahr sowie Eigentum in Bezug auf die Waren und Dokumentation gehen auf den Kunden über. Diese Ziffer 3.4 gilt nicht für Waren, Dokumentation und Software, die durch Emerson oder seine verbundenen Unternehmen aus den USA exportiert werden sollen.

4. Eigentums- und Gefahrübergang

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffern 3.4 und 5:

- a) erfolgt der Eigentums- und Gefahrübergang bei Waren und Dokumentation, die Emerson oder seine verbundenen Unternehmen aus den USA exportieren sollen, zu dem Zeitpunkt an den Kunden, an dem diese die US-Grenze passieren;
- b) geht bei sämtlichen übrigen Waren und Dokumentation das Eigentum zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Kunden über, während der Gefahrübergang auf den Kunden im Einklang mit der im Vertrag vereinbarten Incoterms-Regelung (Incoterms® 2020) erfolgt.

5. Software, Firmware, Dokumentation und Schutzrechte

- 5.1 Emerson und andere Lizenzinhaber behalten sämtliche Rechte in Bezug auf ihre jeweilige Software, Firmware und Dokumentation.

- 5.2 Die Nutzung von Software und bestimmter Firmware durch den Kunden wird ausschliesslich durch die mit Emerson (oder seinen verbundenen Unternehmen) geschlossene Softwarelizenzvereinbarung geregelt, wenn keine vorliegt sind die Lizenzbedingungen des Lizenzinhabers massgebend.

- 5.3 Unterliegen Software oder Firmware keiner gesonderten Softwarelizenzvereinbarung, erhält der Kunde eine nicht-ausschliessliche, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung der betreffenden:

- a) Software lediglich in Verbindung mit den Waren und
- b) Firmware in den Waren, soweit sie in die Waren integriert ist. In beiden Fällen gilt die Lizenz lediglich an dem Standort, an dem die Waren erstmals benutzt werden.

- 5.4 Der Kunde darf nur dann Kopien der Dokumentation (mit unveränderten Urheberrechtsvermerken) anfertigen, wenn dies notwendig ist, um die betreffenden Waren zu angemessenen internen Geschäftszwecken zu installieren, zu betreiben, neu zu kalibrieren, zu deinstallieren, instand zu halten und instand zu setzen.

- 5.5 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, besteht die Dokumentation lediglich aus einem auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch (wie jeweils von Emerson angegeben) verfassten Exemplar der Standarddokumente von Emerson, seiner verbundenen Unternehmen oder des Herstellers. Emerson ist nur dann zur Bereitstellung von Dokumenten von Dritten verpflichtet, wenn Emerson eine entsprechende Einwilligung des betreffenden Dritten erhalten hat. Emerson kann Dokumentation in ausgedruckter Form, mittels CD-ROM oder anderer geeigneter Medien oder durch Download von einer Website bereitstellen.

6. Zahlung

6.1 Preise

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, sind die Preise, Softwarelizenzgebühren und Tarife:

- a) in Bezug auf Waren, Dokumentation und Softwarelizenzen sowie Dienstleistungen, die innerhalb der im Vertrag festgehaltenen Frist(en) geliefert, bereitgestellt bzw. erbracht wurden, fest vereinbart;
- b) ohne Steuern (wie beispielsweise Umsatz-, Gebrauchs-, Mehrwertsteuern und ähnliche Steuern), ohne Gebühren, Abgaben und ähnliche Kosten zu verstehen. Emerson wird sämtliche derartigen Beträge in Rechnung stellen, sofern Emerson keine entsprechende Befreiung vom Kunden erhalten hat;
- c) ohne Kosten für Fracht, Verpackung und Handling; und
- d) ohne jegliche Lagerung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Waren und Softwarepflege berechnet.

6.2 Zahlungsbedingungen

- a) Der Kunde leistet Zahlungen an Emerson:
 - (i) in voller Höhe und ohne Verrechnungen, Gegenforderungen oder Abzüge (mit Ausnahme gesetzlich vorgeschriebener Abzüge);
 - (ii) in der im Angebot von Emerson angegebenen Währung; und
 - (iii) innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.
- b) Emerson wird Rechnungen wie folgt stellen:
 - (i) für Waren (einschliesslich Teillieferungen), Dokumentation und Softwarelizenzgebühren: bei Lieferung.
 - (ii) für Dienstleistungen und Lagerkosten gemäss Ziffer 3.4: monatlich im Nachhinein.
- c) Der Kunde wird Zahlungen an Emerson per Scheck oder Banküberweisung auf das im Vertrag oder in der Rechnung angegebene Bankkonto von Emerson leisten, wobei die Zahlung stets von einem Konto des Kunden bei einer Bank innerhalb des Landes des Kunden zu erfolgen hat. Emerson kann Zahlungen, die mittels einer anderen Methode vorgenommen werden, zurückweisen.
- d) Der Kunde akzeptiert in Rechnung gestellter Beträge, falls er nicht Emerson gegenüber innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsdatum eine Rechnung unter Angabe von detaillierten Gründen bestreitet. Alle unstrittigen Beträge sind im Einklang mit Ziffer 6.2(c) zahlbar.
- e) Emerson kann vom Vertrag zurücktreten oder die Vertragserfüllung aussetzen (einschliesslich der Zurückbehaltung von Lieferungen und der Aussetzung der Erbringung von Dienstleistungen), falls der Kunde Zahlungen, die gemäss dem vorliegenden Vertrag oder einem anderen Vertrag fällig sind, nicht leistet oder, nach angemessener Beurteilung durch Emerson, wahrscheinlich nicht leisten wird. Dieses beschränkt in keiner Weise sonstige Rechte von Emerson noch finden irgendwelche Vertragsstrafen Anwendung.
- f) Emerson kann jederzeit ihm als angemessen erachtete Zahlungssicherheiten verlangen, und der Kunde hat die betreffenden Sicherheiten innerhalb von 10 Werktagen nach entsprechender Aufforderung bereitzustellen. Dieses beschränkt in keiner Weise die sonstigen Rechte von Emerson.

und den Kunden schriftlich vereinbart wurden.

- g) Soweit zulässig, ist der Kunde zur Übernahme sämtlicher Kosten (einschliesslich von Anwaltskosten) verpflichtet, die Emerson im Zusammenhang mit dem Inkasso ausstehender Forderungen entstehen.

7. Gewährleistung

7.1 Emerson gewährleistet, dass:

- Emerson das Eigentum an den Waren (ohne Software und Firmware) im Einklang mit Ziffer 4 auf den Kunden übertragen wird;
- Waren, Dokumentation und Dienstleistungen der Spezifikation entsprechen werden;
- Waren, die durch Emerson oder verbundene Unternehmen von Emerson hergestellt werden, bei üblicher Nutzung und Sorgfalt frei von Material- oder Verarbeitungsmängeln sein werden;
- Emerson und die Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen, die Dienstleistungen erbringen, entsprechend geschult sind und diese Dienstleistungen mit angemessener Fachkenntnis und Sorgfalt erbringen werden.

7.2 **Gewährleistungsfristen.** Sofern Emerson nichts anderes bestimmt hat, gelten für die Gewährleistung nach Ziffer 7.1 folgende Gewährleistungsfristen:

- Waren:** 12 Monate nach der erstmaligen Inbetriebnahme jedoch höchstens 18 Monate nach Lieferung (bzw. 14 Tage nach Lieferung bei PolyOil®-Produkten).
- Dienstleistungen:** 90 Tage nach Abschluss der Dienstleistungen.
- Reparierte oder ersetzte Waren und erneut ausgeführte Dienstleistungen:** nach Lieferung des Ersatzes bzw. nach Abschluss der Reparatur oder der erneuten Ausführung für 90 Tage (bzw. 14 Tage bei PolyOil®-Produkten) oder wenn länger bis zum Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

7.3 **Verfahren.** Wenn der Kunde innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel gemäß der Gewährleistung nach Ziffer 7.1 feststellt, benachrichtigt er Emerson schriftlich. Ausserdem sendet der Kunde mangelbehaftete Waren auf seine Kosten einschliesslich im Voraus bezahlter Fracht- und Versicherungskosten zu der von Emerson benannten Werkstatt zurück. Wenn diese Ziffer Anwendung findet, wird Emerson in eigenem Ermessen entweder:

- mangelhafte Dokumente und Dienstleistungen korrigieren oder
- mangelhafte Waren FCA (Frei Frachtführer – Incoterms® 2020) in der Werkstatt reparieren oder ersetzen oder
- den Preis für mangelhafte Waren erstatten.

7.4 Ausschlüsse

- Die unter Ziffer 7.1 (b), (c) und (d) vereinbarte Gewährleistung schließt aus: normalen Verschleiss und Abnutzung, unsachgemässe Instandhaltung, ungeeignete Stromquellen oder Umgebungsbedingungen, unsachgemässe(r) Umgang, Lagerung, Installation oder Betrieb, Zweckentfremdung oder Unfälle, die nicht durch Emerson verursacht wurden, eine Modifikation oder Reparatur, die durch Emerson nicht schriftlich freigegeben wurde, Materialien oder Arbeitsmethoden, die durch den Kunden angewandt, bereitgestellt oder festgelegt wurden, Verunreinigung, Verwendung ungeeigneter Teile, Firmware oder Software, Cyberangriffe, jegliche anderen nicht von Emerson zu vertretende Ursachen. Alle hierdurch entstandenen Kosten werden durch den Kunden getragen.
- Emerson übernimmt keine Kosten im Zusammenhang mit der Gewährleistung nach Ziffer 7.1, sofern dies nicht im Voraus schriftlich vereinbart wurde. Der Kunde trägt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart:
 - sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Ausbau/Entfernen, der Versendung und einer erneuten Installation sowie mit dem Zeitaufwand und den Spesen der Mitarbeiter von Emerson für Reisen gemäss Ziffer 7, und
 - sämtliche Kosten, die Emerson bei der Behebung von Mängeln, für die Emerson gemäss Ziffer 7 nicht verantwortlich ist, und/oder bei der Untersuchung ob ein Gewährleistungsanspruch nach Ziffer 7.1 vorliegt, entstehen.
- Falls sich Emerson auf fehlerhafte oder unvollständige Auskünfte des Kunden verlässt, erlöscht, wenn nicht anderweitig durch Emerson schriftlich bestätigt, jegliche Gewährleistung.
- Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl, Instandhaltung und Nutzung der Waren.
- Drittprodukte unterliegen nur der Gewährleistung des Originalherstellers. Abgesehen von einem aus geschäftlicher Sicht angemessenen Bemühen zur Beschaffung und zum Versand der Drittprodukte fallen Emerson im Zusammenhang mit Drittprodukten keinerlei Verpflichtungen zu.

7.5 **Haftungsbeschränkung.** Die unter dieser Ziffer 7 festgehaltene beschränkte Gewährleistung ist die einzige durch Emerson gegebene und kann nur mit unterzeichneter schriftlicher Einwilligung von Emerson geändert werden. Die in Ziffer 7 festgehaltenen Gewährleistung und Rechtsbehelfe sind abschliessend. Es bestehen weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendwelche Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Marktfähigkeit, die Eignung zu einem bestimmten Zweck oder andere Eigenschaften hinsichtlich der Waren, Dokumentation oder Dienstleistungen.

8. Änderungen

Änderungen am Vertrag sind nur dann wirksam, wenn sie durch Emerson

9. Kündigung

9.1 Kündigung wegen Nichterfüllung und Insolvenz

- Jede Partei (geschädigte Partei) kann den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich der anderen Partei (vertragsbrüchige Partei) gegenüber beenden, falls bei der vertragsbrüchigen Partei ein Insolvenzereignis oder Vertragsverstoß wie unten aufgeführt besteht. Eine Kündigung gemäss Ziffer 9.1 beschränkt keine anderen Rechte der geschädigten Partei.
- Ein **Vertragsverstoß** liegt vor, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen gegeben sind:
 - Die vertragsbrüchige Partei verstösst gegen eine wesentliche Vertragspflicht; und
 - Die geschädigte Partei lässt der vertragsbrüchigen Partei eine schriftliche Mitteilung zukommen, aus welcher der Verstoß ausreichend detailliert hervorgeht; und
 - Die vertragsbrüchige Partei hat den Verstoß 10 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung nicht behoben; oder
 - Falls sich der Verstoß nicht auf angemessene Weise innerhalb von 10 Werktagen beheben lässt, hat sich die vertragsbrüchige Partei nicht in ausreichendem Maße bemüht, den Verstoß zu beseitigen.
- Als **Insolvenzereignis** gelten sämtliche nachfolgend genannten Ereignisse:
 - Eine Gläubigerversammlung bei der vertragsbrüchigen Partei.
 - Ein Vorschlag für eine Einigung oder einen Vergleich mit Gläubigern oder zugunsten von Gläubigern der vertragsbrüchigen Partei.
 - Einsetzung eines Sicherungsnehmers, Insolvenzverwalters, Zwangsverwalters oder einer ähnlichen Person, um wesentliche Vermögenswerte der vertragsbrüchigen Partei zu übernehmen oder in Besitz zu nehmen.
 - Einleitung von Zwangsvollstreckungsmassnahmen (sofern diese nicht innerhalb von 5 Werktagen eingestellt werden) im Zusammenhang mit wesentlichen Vermögenswerten der vertragsbrüchigen Partei.
 - Einstellung der geschäftlichen Aktivitäten der vertragsbrüchigen Partei oder Unfähigkeit der vertragsbrüchigen Partei, ihre Schulden zu begleichen.
 - Bekanntmachung eines Dritten, dass in Bezug auf die vertragsbrüchige Partei die Absicht besteht, einen Konkursverwalter einzusetzen oder vor Gericht zu beantragen.
 - Einreichung eines Antrags (der nicht innerhalb von 20 Werktagen zurückgenommen wird) oder Fassung eines Beschlusses oder Erlass einer Anordnung in Bezug auf die Abwicklung, den Konkurs oder die Auflösung der vertragsbrüchigen Partei.
 - Ein mit den unter (i) bis (vii) genannten Ereignissen vergleichbares Verfahren innerhalb einer Gerichtsbarkeit, in der die vertragsbrüchige Partei gegründet wurde oder ihren Sitz hat oder geschäftlich tätig ist oder Vermögenswerte besitzt.
- Im Falle einer Kündigung gemäss Ziffer 9.1(a) zahlt der Kunde Emerson den Preis für Waren, Software, Dokumentation und Dienstleistungen, die bereits geliefert, bereitgestellt oder erbracht wurden. Falls es sich bei der geschädigten Partei um Emerson handelt, hat der Kunde Emerson darüber hinaus für die laufenden Arbeiten zu entschädigen, und zwar im Einklang mit den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Richtlinien und Stornierungsgebühren von Emerson.

9.2 **Kündigung ohne Grund durch den Kunden.** Der Kunde kann den Vertrag nur mit schriftlicher Genehmigung von Emerson und unter Einhaltung der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Richtlinien und Stornierungsgebühren von Emerson ganz oder teilweise ohne Grund kündigen.

9.3 **Kündigung wegen höherer Gewalt, die länger als 90 Werktage dauert.** Jede Partei kann den Vertrag ohne Haftung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, falls die Vertragserfüllung aus einem unter Ziffer 12 genannten Grund 90 Werktagen lang verzögert oder verhindert wird. Sofern nicht einer der unter Ziffer 12 genannten Gründe vorliegt, bezahlt der Kunde Emerson für sämtliche Waren, Dokumentation, Softwarelizenzen und Dienstleistungen, die vor der Kündigung geliefert wurden, sowie für sämtliche laufenden Arbeiten.

10. Angaben zum Kunden

Emerson kann im Einklang mit dem Datenschutz Angaben zum Kunden verwenden und weitergeben, soweit dies im Hinblick auf die Vertragserfüllung und die Kommunikation mit dem Kunden zu Marketingzwecken erforderlich ist, einschliesslich der Weitergabe von:

- Angaben zum Kunden an seine Lieferanten im Rahmen der Produktregistrierung und des Supports sowie zur Einhaltung geltender Einfuhr- und Ausfuhrkontrollgesetze;
- Angaben zum Kunden und Vertragskopien an seine Vertreter und Handelsvertreter, soweit dies im Hinblick auf die Vertragserfüllung

notwendig ist.

11. Schutzrechtsverletzung

- 11.1 Unter Ziffer 11 bezeichnet ein **Anspruch wegen Schutzrechtsverletzung** einen Anspruch, dass durch Emerson hergestellte Waren oder Dokumentation in den Vereinigten Staaten oder in einem Land, in dem die Waren gemäss Vertrag genutzt werden sollen, gegen bestehende Schutzrechte (einschliesslich Patente, Urheberrechte, Geschmacksmuster und Marken) verstossen.
- 11.2 Ziffer 11 greift nur, wenn der Kunde:
- Emerson unverzüglich schriftlich darüber benachrichtigt, dass ein Anspruch wegen Schutzrechtsverletzung angedroht wurde oder geltend gemacht wird;
 - die Kontrolle hinsichtlich der Abwehr und Einigung des Anspruchs Emerson überlässt; und
 - angemessene Unterstützung und Kooperation, die durch Emerson im Zusammenhang mit der Abwehr verlangt wird, leistet.
- 11.3 Emerson wird den Kunden im Hinblick auf Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung, die gerichtlich geltend gemacht werden, schadlos halten und freistellen.
- 11.4 Emerson trägt lediglich die Kosten eines rechtskräftigen Urteils oder endgültigen Vergleichs. Im Falle einer einstweiligen Verfügung gegen die Verwendung von Waren oder Dokumentation, wird Emerson in alleinigem Ermessen und auf Kosten von Emerson eine aus geschäftlicher Sicht angemessene Alternative bereitstellen. Gegebenenfalls beinhaltet dies die Einholung des Rechts für den Kunden, die Waren oder Dokumentation weiter zu verwenden, oder den Austausch derselben durch konforme Waren/Dokumentation oder ihre Veränderung dahingehend, dass sie keinen Verstoß mehr darstellen, oder die Erstattung ihres Preises.
- 11.5 Emerson übernimmt in keinem der nachfolgend genannten Fälle eine Haftung für Schutzrechtsverletzungen, und der Kunde hält Emerson in dieser Hinsicht schadlos:
- Die Schutzrechtsverletzung betrifft Waren, die nicht durch Emerson hergestellt wurden.
 - Emerson hat die Waren oder Dokumentation nicht entwickelt oder nicht in der Weise oder zu dem Zweck entwickelt, welche die Schutzrechte verletzen.
 - Der Kunde hat die Schutzrechtsverletzung durch die Waren oder Dokumentation zu vertreten.

12. Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für eine Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung aufgrund von unvorhergesehenen Umständen oder Ursachen, die ausserhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegen. Darin eingeschlossen sind Naturereignisse, Kriege, bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Brände, Überschwemmungen, Unfälle Unwetter, Ausfall oder Unterbrechung öffentlicher und privater Computer- oder Telekommunikationssysteme, -netzwerke und -infrastruktur, Cyberangriffe, Sabotage, Streiks oder Arbeitsrechtsstreitigkeiten, Unruhen oder Aufstände, staatliche oder behördliche Entscheidungen, Auflagen, Einschränkungen oder Gesetze (einschliesslich der Verweigerung oder Nichterteilung oder des Verlusts von Ausfuhr- oder Wiederausfuhrgenehmigungen), Transportausfälle oder -verzögerungen oder Mangel an Materialien oder Teilen.

13. Ausfuhrkontrolle und Einhaltung geltender Gesetze

- 13.1 Der Kunde und Emerson werden sämtliche nachfolgend genannten Gesetze einhalten:
- Ausfuhr- und Einfuhrgesetze sowie andere Handelsgesetze, die in den Ländern gelten, in denen der Kunde oder Emerson niedergelassen sind, aus denen die Waren, Firmware, Software, Dienstleistungen und technischen Daten geliefert oder versandt werden und in welche die Waren, Firmware, Software, Dienstleistungen und technischen Daten geliefert und letztlich verwendet werden und
 - Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäscherei.
- 13.2 Der Kunde verpflichtet sich, keine Waren, Firmware, Software, Dienstleistungen oder durch Emerson bereitgestellte technische Daten zu verwenden, zu übertragen, freizugeben, auszuführen oder wiederauszuführen, wenn dies gegen anwendbare Außenhandelsgesetze oder eine erforderliche behördliche Genehmigung verstossen würde.
- 13.3 Der Kunde übergibt Emerson:
- detaillierte Angaben zu den Finanzdienstleistern und anderen an der Transaktion beteiligten Parteien;
 - detaillierte Angaben zum endgültigen Bestimmungsort, Endnutzer und letztendlichen Verwendungszweck der Waren, Firmware, Software, Dokumentation und Dienstleistungen;
 - sämtliche Angaben, die Emerson benötigt, um:
 - die erforderlichen Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen und sonstigen behördlichen Genehmigungen zu beantragen und
 - die geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäscherei und die diesbezüglichen Richtlinien von Emerson einzuhalten und
 - jede durch Emerson im Zusammenhang mit geltendem Aussenhandelsrecht verlangte Zertifizierung oder Erklärung.

13.4 Emerson und der Kunde werden Gesetze, die unlautere Zahlungen und Bestechung untersagen, einhalten, so dass für die andere Partei oder eines ihrer verbundenen Unternehmen keinerlei Strafen oder Bußgelder entstehen.

14. Gesetze und Vorschriften

- 14.1 Beide Parteien halten sämtliche Gesetze ein, ausgenommen in den Fällen, in denen dies einer Partei aufgrund einer Kollision untersagt ist.
- 14.2 Jede Partei muss sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter, solange sie sich in Einrichtungen der anderen Partei aufhält, die angemessenen Standortvorschriften der anderen Partei bezüglich HSSE einhält, die dem jeweiligen Besucher vor seiner Ankunft schriftlich mitgeteilt werden, ebenso wie die angemessenen Anweisungen der anderen Partei in diesem Zusammenhang.

15. Nukleare und medizinische Endanwendungen

WENN NICHT ANDERS SCHRIFTLICH VEREINBART, DÜRFEN WAREN, FIRMWARE, SOFTWARE, DOKUMENTATION, DIENSTLEISTUNGEN SOWIE DIE ERGEBNISSE AUS DIENSTLEISTUNGEN, DIE GEMÄSS VERTRAG GELIEFERT, BEREITGESTELLT ODER ERBRACHT WERDEN, WEDER (i) IN VERBINDUNG MIT MEDIZINISCHEN, LEBENSERHALTENDEN ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN ANWENDUNGEN NOCH (ii) IN VERBINDUNG MIT NUKLEAREN ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN ANWENDUNGEN GENUTZT WERDEN (WOBEI ZUSÄTZLICH EINE VEREINBARUNG ÜBER DIE FREISTELLUNG VON DER NUKLEARHAFTUNG UNTERZEICHNET WERDEN MUSS). Unabhängig davon, ob es sich beim Eigentümer bzw. Betreiber der nuklearen, medizinischen oder anderweitigen Einrichtung um den Kunden handelt, verpflichtet sich der Kunde:

- sämtliche Waren, Software, Dokumentation, Dienstleistungen und Ergebnisse aus Dienstleistungen unter diesen Einschränkungen anzunehmen;
- sämtlichen späteren Käufern oder Nutzern diese Einschränkungen schriftlich zur Kenntnis zu bringen und
- Emerson und die verbundenen Unternehmen von Emerson in Bezug auf sämtliche Ansprüche freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus einer solchen Nutzung von Waren, Firmware, Software, Dokumentation, Dienstleistungen und Ergebnissen von Dienstleistungen ergeben. Diese Schadloshaltung deckt sämtliche Arten von Ansprüchen ab, einschliesslich aufgrund von Fahrlässigkeit, Gefährdungshaftung oder Produkthaftung.

16. Haftungsbeschränkung

- 16.1 Vorbehaltlich rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit seitens von Emerson und seiner verbundenen Unternehmen sowie Personenschäden mit oder ohne Todesfolge, die auf ein Verschulden oder Fahrlässigkeit von Emerson und seinen verbundenen Unternehmen zurückzuführen sind, gilt Folgendes:
- Emerson und seine verbundenen Unternehmen übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch einen Leistungsverzug verursacht werden;
 - die in diesem Vertrag vereinbarten Rechtsmittel des Kunden sind abschließend;
 - unabhängig von der Art des Anspruchs (ob vertraglich oder aufgrund von Vertragsbruch, Fahrlässigkeit, Gewährleistung, sonstiger unerlaubter Handlung, Verletzung gesetzlicher Pflichten oder anderweitig) beschränkt sich die Haftung von Emerson und seinen verbundenen Unternehmen gegenüber dem Kunden und dessen verbundenen Unternehmen auf den Vertragspreis und
 - mit Ausnahme der Bestimmungen in Ziffer 11 und dieser Ziffer 16 übernehmen weder Emerson noch dessen verbundene Unternehmen zu irgendeinem Zeitpunkt eine Haftung für Verluste oder Schäden jeder Art, die dem Kunden oder seinen verbundenen Unternehmen entstehen oder die gegenüber dem Kunden oder seinen verbundenen Unternehmen geltend gemacht werden.
- 16.2 Außer bei rechtswidriger Absicht und grober Fahrlässigkeit sowie Personenschäden mit oder ohne Todesfolge, die durch ihre Fahrlässigkeit oder ihr Verschulden verursacht werden, übernehmen weder eine der Parteien noch ihre verbundenen Unternehmen zu irgendeinem Zeitpunkt eine Haftung für (a) Schäden aufgrund des Verlusts oder der Beschädigung von Daten oder aufgrund von Cyberangriffen, (b) entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Verlust von Nutzungsmöglichkeiten und Verträgen sowie für anfallende Kosten, unter anderem für Kapital, Kraftstoffe, Energie und Ersatzprodukte, oder (c) beiläufige, indirekte oder Folgeschäden.

17. Anwendbares Recht, Streitigkeiten, Mitteilungen

- 17.1 Der Vertrag und seine Auslegung unterliegen Schweizer Recht. Die Parteien vereinbaren, Auswirkungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 auf dieses Recht und, soweit rechtlich möglich, sämtliche Regelungen, die unter Umständen die Anwendung des Rechts einer anderen Gerichtsbarkeit vorschreiben, auszuschliessen.

17.2 Ausschliesslich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehende Streitigkeiten sind die Gerichte des Kantons Zug (Schweiz).

17.3 Sämtliche Mitteilungen und Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag müssen schriftlich abgefasst werden.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Ein einzelner Verzicht durch eine Partei stellt keinen fortgesetzten Verzicht im Hinblick auf eine andere Verletzung oder Nichterfüllung oder ein anderes Recht oder einen anderen Rechtsbehelf dar, sofern dies nicht schriftlich in einem von der zu bindenden Partei unterzeichneten Schriftstück festgelegt wird.

18.2 Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit eines Teils des Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung, diese durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

18.3 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Emerson abtreten.

18.4 Der Vertrag stellt die ausschliessliche und vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien im Zusammenhang mit seinem Gegenstand dar. Ab dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung ersetzt der Vertrag sämtliche vorangegangenen oder gleichzeitig bestehenden Vereinbarungen, Verhandlungen, Zusicherungen und Angebote in Bezug auf diesen Gegenstand, unabhängig davon, ob schriftlicher, mündlicher, ausdrücklicher oder impliziter Art.

19. Definitionen

Nachfolgend aufgeführte und in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendete Begriffe sind wie folgt definiert:

Angaben zum Kunden umfassen:

- Name, Adresse und Telefonnummer des Kunden, Warenempfänger und dessen Adresse;
- dieselben Angaben für den Endnutzer (falls es sich dabei nicht um den Kunden handelt) und
- Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Hauptansprechpartners des Kunden.

Auftragsbestätigung: Schriftliche Bestätigung der Annahme des Auftrags oder der Bestellung durch Emerson unter Verwendung des Standardformulars von Emerson für Auftragsbestätigungen, einschliesslich des gesamten Wortlauts des Formulars und seiner Anlagen.

Bestellung: Bestellung oder Auftrag des Kunden oder Annahme eines Angebots von Emerson über die Lieferung, Bereitstellung oder Erbringung von Waren, Software, Dokumentation und Dienstleistungen.

Cyberangriff: Cyberangriffe, Eindringversuche, unbefugte Zugriffe durch Dritte und andere böswillige Aktivitäten.

Dienstleistungen: Leistungen, die Emerson gemäss dem Vertrag zu erbringen hat.

Dokumentation: Handbücher, Zeichnungen und sonstigen Dokumente, die Emerson zusammen mit den Waren, der Software und den Dienstleistungen bereitzustellen verpflichtet ist.

Drittprodukte: Waren, die Emerson zum Weiterverkauf an den Kunden von einer anderen Partei als einem verbundenen Unternehmen von Emerson

erwirbt.

Emerson: Afag Automation AG.

Firmware: Sämtliche Firmware, die in die gemäß Vertrag zu liefernden Waren integriert ist.

Gesetz(e) oder Recht(e): Geltende Gesetze, einschliesslich Vorschriften und Verordnungen, Richtlinien, Anordnungen, und Anweisungen mit Rechtskraft.

HSSE: Gesundheit, Arbeitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz

Kunde: Käufer der Waren, Dokumentation, Dienstleistungen und Softwarelizenzen.

Mitarbeiter: Personen, die für eine Partei (oder für ein verbundenes Unternehmen oder einen Subunternehmer der betreffenden Partei) arbeiten. Dies umfasst sowohl eigene Mitarbeiter wie auch solche unter Vertrag.

Software: Sämtliche Software, die Emerson gemäss dem Vertrag bereitstellen muss.

Spezifikation: Vereinbarte Spezifikation zu den im Vertrag benannten Waren, Dokumentation und Dienstleistungen bzw., falls keine derartige Spezifikation festgelegt wurde, die bekanntgegebene Standardspezifikation von Emerson.

Standort: Im Vertrag genannte Orte, die weder zu Emerson noch zu einem verbundenen Unternehmen von Emerson gehören und im Vertrag als die Orte benannt sind, an denen die Waren zu installieren und die Dienstleistungen zu erbringen sind.

Verbundenes Unternehmen: Bei einem verbundenen Unternehmen einer Gesellschaft handelt es sich um eine beliebige juristische Person, die die betreffende Gesellschaft kontrolliert, durch sie kontrolliert wird oder sich unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr befindet. «Kontrolle» bedeutet die direkte oder indirekte wirtschaftliche Berechtigung an mehr als der Hälfte der Aktien oder an sonstigen Beteiligungen, die mit einem Stimmrecht oder Gewinnanspruch in Bezug auf die betreffende Gesellschaft einhergehen.

Vertrag: Zwischen dem Kunden und Emerson geschlossene Vereinbarung über die Lieferung von Waren sowie die Bereitstellung von Dokumentation oder Software und das Erbringen verbundener Dienstleistungen. Der Vertrag umfasst das Angebot von Emerson, den Auftrag oder die Bestellung, die Auftragsbestätigung, die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sowie sämtliche übrigen Dokumente, die in der Vereinbarung enthalten sind oder auf die in der Vereinbarung verwiesen oder Bezug genommen wird (siehe Ziffer 1.3 bezüglich der Rangfolge dieser Dokumente).

Vertragspreis: Gesamtpreis, den der Kunde für die Waren, Dokumentation, Dienstleistungen und Softwarelizenzen an Emerson zu zahlen hat.

Waren: Waren, zu deren Lieferung sich Emerson gemäss Vertrag verpflichtet hat.

Werktag: beliebiger Tag, mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am Ort der im Vertrag benannten Niederlassung von Emerson.

Afag Automation AG

Luzernstrasse 32
CH-6144 Zell
Schweiz

UID Nr. CHE 105 954 752